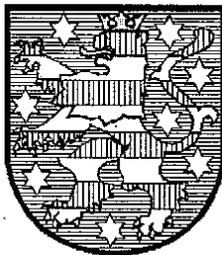


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn M

alias M

alias M

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freitag als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 19. Januar 2022 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.03.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 1988 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten iranischer Staatsangehöriger und persischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 05.11.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.11.2018 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 28.11.2018 führte er zu seinen Asylgründen im Wesentlichen aus, dass er aus dem Iran wegen seiner homosexuellen Neigung geflohen sei. Er sei in einer streng religiösen Familie aufgewachsen. Sein Vater sei als Sänger religiöser Gesänge in der Stadt bekannt gewesen. Dieser habe ihn aus der Familie verstoßen und vom Erbe ausgeschlossen. Zweimal sei er in der Vergangenheit bereits von der Polizei festgenommen und mehrere Stunden festgehalten worden. Vor etwa sechs oder sieben Jahren habe er einen Mann namens O kennengelernt. Sie hätten sich in einem leer stehenden Haus zu einem „One-Night-Stand“ getroffen. Dabei seien sie jedoch von einem Wachmann gesehen worden, der die Polizei verständigt habe. Damals habe ihn sein Vater freigekauft. Vier Jahre bis zu seiner Ausreise habe er eine Beziehung zu einem anderen Mann namens M gehabt. Diesen Mann habe er in dem Kosmetikgeschäft kennengelernt, in dem er gearbeitet habe. Sie seien ins Gespräch gekommen. Dabei habe er erzählt, dass er beabsichtige sich einer Geschlechtsumwandlung zu unterziehen. Im Sommer 1395 (2018) habe sein Vater zum ersten Mal versucht, ihn zu erdrosseln. Mit Mühe sei es ihm

gelungen, sich zu befreien. Da seine Mutter dabei gewesen sei, habe sein Vater von ihm abgesehen. Das Ganze sei innerhalb weniger Sekunden geschehen. Daraufhin sei er zu einer Freundin seiner Mutter gegangen. Nach ein paar Tagen habe seine Mutter angerufen und erklärt, dass sein Vater ein schlechtes Gewissen habe und ihn gebeten, wieder nach Hause zu kommen. Um den Jahreswechsel 1395/1396 (März/April 2018) sei der Vater gegen 01:00 Uhr nachts in sein Zimmer gekommen und habe erneut versucht, ihn zu erwürgen. Er habe geschrien. Als seine Mutter gekommen sei, sei sie kollabiert. Er sei dann nach Gorgan umgezogen. Sein Vater sei jedoch gekommen und habe ihn zurückgeholt. Seine Mutter habe ihm das Geld für seine Flucht aus dem Iran gegeben. Am 07.06.1396 (28.11.2018) habe er den Iran verlassen. Der Kläger trägt zudem vor, im Iran wegen Depressionen in psychotherapeutischer Behandlung gewesen zu sein. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 13.03.2019 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf den Iran gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, an, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des dem Kläger am 30.03.2019 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 02.04.2019 ließ der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Meiningen Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.03.2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf den Iran festzustellen.

Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen den Vortrag vor dem Bundesamt. Er sei wieder zu seinem Vater zurückgekehrt, weil der Vater auf seine Mutter eingewirkt und erklärt habe, dass, wenn der Sohn nicht sofort zurückkomme, er die sexuelle Identität des Klägers öffentlich machen werde. Seinen ersten sexuellen Kontakt zu einem Mann habe er mit O gehabt. Er kenne ihn nicht weiter, da er ihn in einer Diskothek kennengelernt habe und es sich um einen rein sexuellen Kontakt gehandelt habe. Mit M habe er eine längere Beziehung geführt, welche zunächst nur freundschaftlich ausgerichtet gewesen sei. M sei Kunde im Kosmetiksalon gewesen und habe sich ihm gegenüber als transsexuell geoutet. Im Laufe der Zeit habe man auch in sexueller Hinsicht zusammen gefunden. Der Kläger führte weiter aus, dass sein Vater mächtige islamische Ansichten vertrete, guten Kontakt zur Religionspolizei habe und die Mutter ihm mitgeteilt habe, dass sein Vater bis in die Türkei gekommen sei, um nach seinem Sohn zu suchen und ihn umzubringen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 03.08.2021 auf den Einzelrichter übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (1 pdf Dokument) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 05.02.2021), auf welche die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2022 wurde der Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Die Anerkennungsrichtlinie hat sich hier an dem anglo-amerikanischen Auslegungsprinzip der „imputed political opinion“ orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 – 3 K 16/13 –, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 – 2 BvR 1753/96 –, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 – 9 C 118.90 –, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen

und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 – 10 C 25/10 –, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 –, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 – M 22 K 12.31012 –, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 4/09 –, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den

Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 – 9 C 141.83 –, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 –, juris). Das Gericht folgt dabei der sogenannten Nullhypothese, nach der eine Aussage weder einer Grundannahme der Glaubhaftigkeit noch der Unglaubhaftigkeit unterliegt (so auch ausdrücklich für das Asylverfahren VG Karlsruhe U. v. 13.03.2019 – 4 K 16909/17 –, juris; für die Anwendbarkeit der Nullhypothese im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Allgemeinen exemplarisch VG Meiningen, B. v. 08.12.2011 – 6 D 60012/11 Me –, juris). Die Beurteilung der Angaben eines Asylbewerbers im Verfahren nimmt dabei ihren Ursprung in der sogenannten „Undeutsch-Hypothese“. Danach gilt: „Aussagen über selbsterlebte faktische Begebenheiten müssen sich von Äußerungen über nicht selbsterlebte Vorgänge unterscheiden durch Unmittelbarkeit, Farbigkeit und Lebendigkeit, sachliche Richtigkeit und psychologische Stimmigkeit, Folgerichtigkeit der Abfolge, Wirklichkeitsnähe, Konkretheit, Detailreichtum, Originalität und – entsprechend der Konkretheit jedes Vorfalles und der individuellen Erlebnisweise eines jeden Beteiligten – individuelles Gepräge“ (Undeutsch, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Handbuch der Psychologie Bd. 11, Forensische Psychologie 1967, S. 125 f.; vgl. zum Ganzen Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, Rn. 283 ff.; für die Heranziehung im Asylverfahren Marx, Kommentar zum Asylgesetz, 9. Auflage 2017, § 24 Rn. 18 f.; differenzierend Gies, Prinzipien der Sachverhaltsermittlung im Asylverfahren, ZAR 2017, 406 (410 f.)). Dabei ist im Einzelfall derjenige zu fordernde Maßstab an Detailreichtum, Hintergrundumständen und zur Erzählweise anhand der jeweiligen Aussageperson und ihrer subjektiven Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu bestimmen (VG Karlsruhe U. v. 13.03.2019 – 4 K 16909/17 –, juris; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, Rn. 484).

Ob der Kläger nach diesen Maßstäben bereits vorverfolgt ausgereist ist, kann dahinstehen. Denn jedenfalls befindet er sich aufgrund seiner (homo-)sexuellen Orientierung außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und kann sich damit auf einen beachtlichen Nachfluchtgrund im Sinne des § 28 Abs. 1a AsylG berufen.

Homosexuelle Menschen sind im Iran einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zugehörig.

Sowohl die sexuelle Ausrichtung einer Person als auch die geschlechtliche Identität stellen Merkmale dar, die im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a AsylG so bedeutsam für die Identität sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden darf, auf sie zu verzichten. Eine bestimmte soziale Gruppe, bei der die Zugehörigkeit zu ihr Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung geben kann, erfordert zwei kumulative Voraussetzungen. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund gemein haben, der nicht verändert werden kann, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen sein soll, auf sie zu verzichten. Ein solches Merkmal ist die sexuelle Ausrichtung einer Person. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt dabei als solcher (noch) keine Verfolgungshandlung dar. Eine Verfolgungshandlung stellt hingegen eine Freiheitsstrafe dar, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, sofern sie als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten ist. Vom Geltungsbereich können daher allenfalls homosexuelle Handlungen ausgeschlossen sein, die auch nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates der Union strafbar sind. Es kann von dem Asylbewerber ferner nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder er Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, U. v. 07.11.2013 - C-199/12 et al. - [Minister voor Immigratie en Asiel / X, Y, Z]; VG Dresden, U. v. 22.08.2019 - 11 K 1351/16.A -, beide zitiert nach juris). Demnach sind schicksalhaft unveränderliche persönliche Merkmale, wie die Homosexualität, asylerblich (vgl. VG. Berlin, U. v. 28.08.2019 - 3 K 529.17 A -, auch zu Transsexualität, ebenso VG Braunschweig, U. v. 11.09.2018 - 1 A 671/17 -; VG Freiburg [Breisgau], U. v. 12.01.2017 - A 6 K 2344/15 -, jeweils zitiert nach juris).

Diese Personengruppen besitzen im Iran ferner eine deutlich abgegrenzte Identität, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b AsylG). Dies gilt für Homosexuelle schon aufgrund der sie spezifisch betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen im iranischen Recht (vgl. hierzu EuGH, U. v. 07.11.2013 - C-199/12 et al. [Minister voor Immigratie en Asiel / X, Y, Z] -, juris).

Im Iran ist die Homosexualität im Gegensatz zur Transsexualität nicht legalisiert. Die Homosexualität stellt eine Todsünde dar. Das iranische Strafgesetzbuch sieht für sexuelle Handlungen zwischen Männern die Todesstrafe vor. Bei Minderjährigen, in weniger schwerwiegenden Fällen sowie bei sexuellen Handlungen, die die Beweisanforderung für die Todesstrafe nicht erfüllen, sind Peitschenhiebe vorgesehen. Häufig wird der Vorwurf der Sexualität zusätzlich zu anderen Delikten erhoben, um die Verhafteten moralisch zu diskreditieren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Iran vom 05.02.2021, S. 18 f.). Nach Auffassung des UNHCR ist es nicht angebracht, nur von einer theoretischen Gefährdung auszugehen. Diskriminierende Gesetze und entsprechendes politisches Vorgehen gegen Homosexuelle und andere sexuelle Minderheiten im Iran erhöhen das Risiko, Opfer von Belästigungen oder sogar tödlicher Gewalt zu werden (vgl. VG Würzburg, U. v. 23.12.2015 - W 6 K 15.30648; VG Bayreuth, U. v. 05.03.2012 - B 3 K 11.30113 -, beide juris). Aufgrund der mangelnden Transparenz des Gerichtswesens lässt sich der Umfang der tatsächlichen strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität im Iran nicht eindeutig bestimmen. Homosexualität wird auf dem Land eher schwerer bestraft als in großen Städten, solche zwischen Männern schwerer als zwischen Frauen. Die meisten Gerichte tendieren zu Auspeitschungen statt Gefängnisstrafen, insbesondere bei homosexuellen Handlungen unter Minderjährigen und in weniger schwerwiegenden Fällen. Allerdings werden homosexuelle Taten eher selten gerichtlich verfolgt, da sie sehr schwierig zu beweisen sind. Dafür sind Augenzeugen (im Falle der Todesstrafe vier, sonst zwei männliche Zeugen) erforderlich. Personen, die jemanden fälschlicherweise bezichtigen, drohen hohe Strafen. Es ist aber davon auszugehen, dass Verurteilungen im Falle von Homosexualität auf andere Straftatbestände lauten können, vor allem auf „mohareb“ – Feindschaft gegen Gott (vgl. zum Vorstehenden UK Home Office, Country Information and Guidance, Iran: Sexual orientation and gender identity of expression, Juni 2019, S. 11 ff.; Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 12.05.2017, S. 80 f.).

Für Homosexuelle gilt, dass Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität im Iran nicht verboten ist (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Iran vom 29.01.2021, S. 68). Da Homosexualität als Krankheit gilt, werden Homosexuelle vom Militärdienst befreit und können keine Beamtenfunktionen ausüben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Iran vom 05.02.2021, S. 16). Sexuelle Minderheiten werden im öffentlichen Raum häufig Opfer von verbalen, gewalttätigen oder gar sexuellen Übergriffen durch Polizisten oder Sicherheitskräfte sowie durch Familienmitglieder oder anderen Privatpersonen (VG Augsburg, U. v. 04.12.2018 - Au 5 K 18.31314 -, juris).

Es gibt Berichte, wonach Sicherheitskräfte im Iran solche Personen schikanieren, verhaften, misshandeln und vergewaltigen, die sie als Homosexuelle oder Transgender-Personen verdächtigen, und bei ihnen Razzien durchführen. Die Regierung überwacht Websites mit dem Ziel, Informationen über LGBTI-Personen zu erhalten und zensiert Materialien mit LGBTI-Inhalten. Zwar liegen auch Berichte vor, wonach in Einzelfällen homosexuelle Beziehungen im entsprechenden soziokulturellen westlich-beeinflussten, liberalen Umfeld de facto „geduldet“ bzw. „ignoriert“ werden und die soziale Akzeptanz sich - insbesondere aufgrund der medialen Darstellung von LGBTI-Personen - leicht verbessert hat. Sexuelle Minderheiten sind aber im Allgemeinen noch immer regelmäßig mit Diskriminierungen, Belästigungen und Missbrauch, insbesondere auch durch nichtstaatliche Akteure wie Familienmitglieder, religiöse Persönlichkeiten, Schuldirektoren und Gemeindeälteste, konfrontiert, die sie aus Angst vor eigener strafrechtlicher Verfolgung oder weiterer Schikane den staatlichen Institutionen nicht melden (vgl. UK Home Office, a. a. O.; Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 18; zum Vorstehenden VG Berlin, a. a. O.). Aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung und sozialer Ausgrenzung ist ein öffentliches „Coming Out“ grundsätzlich nicht möglich (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Iran vom 26.02.2020).

Das Gericht geht daher in der Gesamtschau davon aus, dass homosexuelle Menschen im Iran der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sind.

Eine entsprechende sexuelle Ausrichtung muss (noch) nicht allein aufgrund der Aussage des Schutzsuchenden als erwiesen anzusehen sein; diese Aussagen können einen Ausgangspunkt für die Prüfung bilden. Die Art und Weise der Prüfung der Aussagen, Unterlagen oder sonstigen Beweise, auf die diese Anträge gestützt werden, muss jedoch in Einklang mit den Bestimmungen der unionsrechtlichen Richtlinien und den in der Union garantierten Grundrechten und dem Recht auf Wahrung der Menschenwürde stehen. Unzulässig ist eine Beurteilung anhand einer Befragung, die allein auf stereotype Vorstellungen von Homosexuellen beruhen oder sich zu Einzelheiten sexueller Praktiken einlassen, erst recht eine Befragung oder Prüfung, die die Unterziehung zu „Tests“ zum Nachweis der Homosexualität oder die Vorlage von Videoaufnahmen solcher Handlungen zum Gegenstand hat. Ebenso wenig dürfen Aussagen zur sexuellen Ausrichtung als nicht glaubhaft bewertet werden, wenn diese nicht bei der ersten Gelegenheit zur Darlegung geltend gemacht werden, und Schlüsse auf eine angebliche Unglaubwürdigkeit dürfen nicht aus einem etwaigen Zögern gezogen werden, intime Aspekte seines Lebens zu offenbaren (EuGH, U. v. 02.12.2014 - C-148/13 et al. - [A, B, C / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie]; VG Dresden, U. v. 22.08.2019 - 11 K 1351/16.A -, beide juris). Entscheidend

ist, dass die Schilderungen des Schutzsuchenden insgesamt authentisch sind und nicht den Eindruck vermitteln, mit Blick auf einen günstigen Ausgang des Asylverfahrens vorbereitet zu sein (vgl. Berlit/Dörig/Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern [Teil 2], ZAR 2016, 332).

Der Kläger hat vorgetragen, seine Homosexualität bereits als Jugendlicher bemerkt zu haben. Er habe festgestellt, dass er sich für Jungen interessiert habe. Bis heute sei es so, dass er bei Filmen oder wenn er eine Menschengruppe sehe, sich ausschließlich für die Männer interessiere und diese anschau. Er habe mit circa 17 Jahren erste intime Kontakte zu einem Mädchen gehabt. Hierbei habe er Übelkeit verspürt. Seinen ersten sexuellen Kontakt habe er mit einem Mann namens O gehabt. Diesen habe er nur flüchtig gekannt, da er ihn in einer Diskothek kennengelernt habe und es sich lediglich um einen „One-Night-Stand“ gehandelt habe. Seine erste Beziehung zu einem Mann habe er mit M gehabt. Diese halte seit 8 Jahren, auch wenn es schwierig sei, da M immer noch im Iran lebe. Er würde sich wünschen, dass er nach Deutschland komme. M sei sehr eng mit seiner Familie verbunden, welche ihn und seine sexuelle Orientierung - im Gegensatz zum Vater des Klägers - akzeptiere. Der Vater des Klägers habe Kenntnis von seiner Homosexualität erlangt und sei sehr wütend geworden. Er sei ein streng gläubiger Mensch. Er habe seine sexuelle Prägung nicht akzeptieren können und habe ihn wiederholt versucht umzubringen. Zuletzt sei er ihn auch bis in die Türkei gefolgt, um ihn umzubringen.

Das Gericht folgt dem Kläger in seinem Vortrag und hat die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger homosexuell ist. Er hat überzeugend dargelegt, dass er schon seit seiner Jugendzeit homosexuelle Neigungen hat und auch entsprechend homosexuell geprägt ist. Seinen entsprechenden Lebens- und Leidensweg hat er in der mündlichen Verhandlung, wie auch bereits vor dem Bundesamt, eingehend geschildert. Dabei hat er nicht bloß abstrakt von einem ausgedachten, flüchtlingsrelevanten Sachverhalt berichtet, sondern durchaus in umfangreichen Ausführungen detailreich seine Vorfluchtgeschichte geschildert. Er berichtete nicht nur von einem Übergriff des Vaters, sondern von wiederholten gewaltsamen Situationen die sich immer weiter verschlimmerten, bis er schließlich mit der Hilfe seiner Mutter flüchten konnte. Anders als bei einem erfundenen Schicksal erwähnte der Kläger dabei auch immer wieder nebensächliche Details, wie z. B. das es zu einem Übergriff in der Nacht um 01:00 Uhr gekommen sei und lieferte so eine anschauliche Schilderung seiner Erlebnisse. Hinzu kommen die geschilderten psychischen Belastungen, die die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens unterstreichen. So habe er sich bereits im Iran in Therapie wegen Depressionen befunden. Die Einzelrichterin hatte zu keinem

Zeitpunkt den Eindruck, sein Vortrag sei asyltaktisch. Vor diesem Hintergrund kann es ihm nicht verwehrt werden, seine Homosexualität auszuleben, wie er dies zum Teil auch schon in der Vergangenheit praktiziert hat. Zwar hat er während seiner Zeit im Iran seine Homosexualität im Privaten ausgelebt und - zumindest soweit bekannt - bislang nicht die Aufmerksamkeit der iranischen Strafverfolgungsbehörden erregt. Ein erzwungener Verzicht auf ein Ausleben der Homosexualität bzw. die Unterdrückung und Verheimlichung der eigenen Homosexualität kann dem Kläger jedoch nicht zu seinem Nachteil angelastet werden. Ihm kann darüber hinaus nicht zugemutet werden, bei einer Rückkehr weiter seine sexuelle Identität zu verheimlichen oder Zurückhaltung zu üben. Der Kläger muss vielmehr bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut mit repressiven Maßnahmen und unzumutbaren Übergriffen, sei es von Vertretern des iranischen Staates oder von seinem Vater als Privatperson rechnen. Eine bisher fehlende Verfolgung des iranischen Staates wegen Verheimlichung der Homosexualität im Iran ist unschädlich. Im Übrigen kann nach § 3c Nr. 3 AsylVfG eine Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der iranische Staat wie hier nicht in der Lage und nicht willens ist, hinreichenden Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Dem Kläger steht auch keine inländische Fluchtalternative (§ 3e AsylG) zur Verfügung. Vielmehr ist nach den vorstehend dargestellten Erkenntnissen davon auszugehen, dass homosexuelle Menschen landesweit einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Freitag